jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/11/23 1Nd127/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1960

Norm

JN §99

Rechtssatz

Wer die Anfechtung eines im Inlande gefällten Versäumungsurteiles, das gegen einen inländischen Schuldner gerichtet ist, gegen den im Ausland wohnhaften (und sonst keinen inländischen Gerichtsstand besitzenden) ausländischen Kläger anstrebt, kann sich auf den Gerichtsstand nach § 99 JN berufen.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 127/60
  Entscheidungstext OGH 23.11.1960 1 Nd 127/60
  Veröff: SZ 33/128

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0046820

Dokumentnummer

JJR_19601123_OGH0002_0010ND00127_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at